

Die schwedische Regierung

Schweden ist eine parlamentarische Demokratie. Nach der Verfassung geht in Schweden alle öffentliche Macht vom Volke aus und der Reichstag (*Riksdag*) – das schwedische Parlament – ist erster Vertreter des Volkes. Die Mitglieder des Reichstags werden alle vier Jahre in allgemeinen Wahlen nach dem Verhältniswahlrecht gewählt. Das Staatsoberhaupt Schwedens ist der König, der keine formelle Macht ausübt. Die Geschicke des Landes werden von der Regierung geführt, die dem Reichstag gegenüber verantwortlich ist.

Grundzüge der schwedischen Demokratie

In Schweden gibt es seit den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts Demokratie und Parlamentarismus. 1917 wird häufig als das Jahr der endgültigen Einführung des Parlamentarismus angesehen. Seither übt der König keine persönliche Macht mehr im Zusammenhang mit Veränderungen in der Regierung aus. Formell gilt der Parlamentarismus jedoch erst seit 1974 als neue Regierungsform.

1921 wurde das allgemeine Wahlrecht eingeführt. Die Reform des Wahlrechts aus dem Jahre 1909 sah das allgemeine Wahlrecht für Männer vor und führte die Verhältniswahlen ein, die bei den Wahlen 1911 unter anderem zu einem erheblichen Erfolg der politischen Parteien des linken Flügels beitrugen. 1921 wurde auch für Frauen das allgemeine Wahlrecht eingeführt. Nach dem zweiten Weltkrieg wurde die Demokratie das alles dominierende Konzept für eine Ordnung des politischen Systems in Schweden, 1951 wurde die Religionsfreiheit formell gesichert.

Die Grundzüge der schwedischen Verfassung sind im Gesetz über die Regierungsform, dem wichtigsten Gesetz, aufgeführt. Das Gesetz über die Regierungsform trat am 1. Januar 1975 in Kraft und ersetzte damit die veraltete Verfassung aus dem Jahre 1809.

Die neue Regierungsform bedeutete im wesentlichen die formelle Aufnahme der allgemein vorherrschenden Praxis in den Verfassungstext. Sie fußt einheitlich auf den Prinzipien der Souveränität des Volkes, der Demokratie und des Parlamentarismus. Der erste Artikel lautet: „Alle öffentliche Macht geht in Schweden vom Volke aus. Die schwedische Demokratie gründet sich

auf dem Recht der freien Meinungsäußerung und dem allgemeinen und gleichen Wahlrecht. Sie wird durch eine repräsentative und parlamentarische Staatsform und eine lokale Selbstverwaltung verwirklicht.“

Neben der Regierungsform besteht die Verfassung ferner aus dem Thronfolagesetz aus dem Jahre 1810, das die Thronfolge regelt, aus dem Pressegesetz von 1949, das die freie Meinungsäußerung in Druckschriften schützt, und dem Grundgesetz über die Freiheit der Meinungsäußerung aus dem Jahre 1991, das die Meinungsfreiheit in Rundfunk und Fernsehen, in Filmen, Video- und Tonbandaufzeichnungen in Anlehnung an das Prinzip des Pressefreiheitsgesetzes gewährleistet. Darüber hinaus gibt es das Reichstagsgesetz von 1974, das zwischen den Verfassungsgesetzen und den gewöhnlichen Gesetzen steht.

Die Verfassungsreform endete keineswegs mit dem neuen Gesetz über die Regierungsform, sondern wurde vielmehr mehrfach abgeändert. 1976 und 1979 beispielsweise wurde die Regierungsform zur Stärkung der grundlegenden Rechte und Freiheiten geändert, sowie 1994, um den Beitritt Schwedens zur Europäischen Union zu ermöglichen.

Der Staatsoberhaupt – ein Monarch ohne formelle Macht

Nach dem Thronfolagesetz ist der König oder die Königin von Schweden Staatsoberhaupt des Landes. Das schwedische Staatsoberhaupt – seit 1973 König Carl XVI. Gustaf – übt keine politische Macht aus und nimmt nicht an der politischen Arbeit teil. Als Staatsoberhaupt vertritt er die gesamte Nation und vollzieht in dieser Eigenschaft nur zeremonielle Aufgaben. Das Staatsoberhaupt führt Staatsbesuche in

Herausgegeben vom
Schwedischen Institut
April 2007 TS 55 r

Weitere Tatsachen finden Sie unter:
www.sweden.se

Si.
Svenska institutet

anderen Ländern durch und ist Gastgeber für Staatsoberhäupter anderer Länder, die Schweden einen Staatsbesuch abstatten. Das Staatsoberhaupt unterzeichnet die Akkreditierungsurkunden für die Botschafter Schwedens in anderen Ländern und empfängt ausländische Botschafter in Schweden. Eine weitere offizielle Aufgabe des Staatsoberhauptes ist die jährliche Eröffnung der Sitzungsperiode des schwedischen Reichstags. Das Staatsoberhaupt nimmt nicht an den Beratungen der Regierung teil und es obliegt ihm ferner nicht, Regierungsbeschlüsse zu unterzeichnen.

1979 wurde das Thronfolagesetz geändert und räumt nun männlichen und weiblichen Erben die gleichen Anrechte auf die Thronfolge ein. Seit 1980 gilt dieses Recht für das erstgeborene Kind, ungeachtet des Geschlechts.

Der Reichstag – die Vertretung des Volkes

Die Verfassung verleiht dem Reichstag – dem schwedischen Parlament – eine wesentliche Rolle im schwedischen Staatswesen. Der Reichstag hat legislative Befugnisse und die Regierung ist dem Reichstag gegenüber rechenschaftspflichtig, setzt die Beschlüsse des Reichstags um und legt ihm Gesetzesvorlagen oder -änderungen vor.

Seit 1971 besteht der Reichstag aus einer Kammer. Dem Reichstag gehören 349 Mitglieder an. Alle Reichstagsabgeordneten werden in direkten Wahlen gewählt, wahlberechtigt sind alle schwedischen Staatsbürger über 18 Jahre, die in Schweden ansässig sind oder im Ausland leben.

Die allgemeinen Wahlen zum Reichstag finden jedes vierte Jahr am dritten Sonntag im September statt. Die Regierung ist fer-

ner berechtigt, vor Ablauf der Legislaturperiode eine Neuwahl auszurufen. Das in einer Neuwahl erhaltene Mandat gilt jedoch nur für den verbleibenden Zeitraum bis zum Ablauf der regulären vierjährigen Legislaturperiode. Deshalb wird das Ausrufen von Neuwahlen in der zweiten Hälfte der Legislaturperiode als nicht besonders sinnvoll angesehen.

Wählbar ist, wer die schwedische Staatsangehörigkeit besitzt und das für das aktive Wahlrecht erforderliche Mindestalter erreicht hat. Alle Wahlen erfolgen nach dem Verhältniswahlrecht. Das Wahlverfahren ist so angelegt, dass eine Verteilung der Sitze unter den Parteien im Verhältnis zu den im ganzen Land abgegebenen Stimmen gewährleistet ist. Deshalb gibt es neben den 310 an bestimmte Wahlkreise gebundenen Sitzen weitere 39 „Ausgleichsmandate“, um eine gerechte, das ganze Land berücksichtigende proportionale Verteilung der Mandate zu gewährleisten. Die Ausgleichsmandate werden allerdings auch auf Kandidaten der regulären Wahllisten der Parteien verteilt.

Es gibt jedoch eine Ausnahme von der absoluten Verhältniswahl: eine Sperre, wonach die Parteien mindestens vier Prozent aller im ganzen Land abgegebenen Stimmen auf sich vereinen müssen, um in den Reichstag einziehen zu können. Dies, um sehr kleine Parteien daran zu hindern, Sitz und Stimme im Reichstag zu erhalten.

Doch wird einer Partei, die mindestens 12 Prozent aller Stimmen erhält, eine Anzahl der wahlkreisgebundenen Sitze zugewiesen, auch wenn die im ganzen Land abgegebenen Stimmen den erforderlichen Mindestanteil von vier Prozent nicht erreichen.

Gegenwärtig sind sieben Parteien im Reichstag vertreten: die Moderate Partei (*Moderaterna, M*), die Christdemokraten (*Kristdemokraterna, KD*), die Liberale Partei (*Folkpartiet, FP*), die Zentrumsparterie (*Centerpartiet, C*), die Grünen (*Miljöpartiet de Gröna, MP*), die Sozialdemokratische Partei (*Socialdemokraterna, S*) und die Linkspartei (*Vänsterpartiet, V*).

Jede Partei erhält staatliche Zuschüsse für allgemeine Aktivitäten. Diese Zuschüsse sind an das Ergebnis der Reichstagswahlen gekoppelt. Auch Parteien ohne Reichstagsmandat erhalten Zuschüsse, wenn sie mindestens 2,5 Prozent der landesweit abgegebenen Stimmen in einer der beiden letzten Reichstagswahlen erhalten haben.

Seit 1997 kann man ferner einzelnen Kandidaten einer Liste seine Stimme geben, was für das Mandat einer Partei ausschlaggebend sein kann. Um über die Personenwahl in den Reichstag einziehen zu können, braucht ein Kandidat eine Stim-

Prozentanteil der Wählerstimmen für die im Reichstag vertretenen Parteien

Jahr	M	FP	C	KD	NYD ⁴	S	V	MP	Andere
1932	23,1	12,2	14,1			41,7	8,3		
1940 ¹	18,0	12,0	12,0			53,8	4,2		
1948	12,3	22,8	12,4			46,1	6,3		
1956	17,1	23,8	9,4			44,6	5,0		
1958 ²	19,5	18,2	12,7			46,2	3,2		
1964	13,7	17,0	13,2			47,3	5,2		3,6
1968	12,9	14,3	15,7			50,1	3,0		4,1
1970	11,5	16,2	19,9			45,3	4,8		2,3
1973	14,3	9,4	25,1			43,6	5,3		2,4
1976	15,6	11,1	24,1	1,4		42,7	4,8		1,7
1979	20,3	10,6	8,1	1,4		43,2	5,6		2,1
1982	23,6	5,9	5,5	1,9		45,6	5,6	1,6	2,2
1985	21,3	14,2	12,4 ³	(2,6)		44,7	5,4	1,5	0,5
1988	18,3	12,2	11,3	2,9		43,2	5,9	5,5	3,6
1991	21,9	9,1	8,5	7,1	6,7	37,7	4,5	3,4	0,9
1994	22,4	7,2	7,7	4,1	1,2	45,3	6,2	5,0	1,0
1998	22,9	4,7	5,1	11,8	0,1	36,4	12,0	4,5	2,5
2002	15,2	13,3	6,1	9,1		39,8	8,3	4,6	3,1
2006	26,2	7,5	7,9	6,6		35,0	5,8	5,2	5,7

¹ Diese während des Kriegs abgehaltene Wahl gilt als Vertrauensvotum für den sozialdemokratischen Ministerpräsidenten.

² Neuwahl nach dem Referendum zur Zusatzrente und Auflösung des Reichstags.

³ Einschließlich 2,6% für die Christdemokraten, die 1985 gemeinsam mit der Zentrumsparterie auf einer Liste antraten.

⁴ Neue Demokratie, eine 1991 gegründete populistische, nichtsozialistische Partei, 1994 aus dem Reichstag ausgeschieden.

menzahl, die mindestens 8 Prozent der Parteistimmen in einem Wahlkreis entspricht.

Die Berufe der schwedischen Gesellschaft sind auch im Reichstag relativ gut vertreten, allerdings mit einem Übergewicht für die öffentlich Bediensteten. Mit den Wahlen von 2006 ist der Anteil der Frauen im Reichstag auf 47,3 Prozent angestiegen.

Die Arbeit des Reichstags

Der neu gewählte Reichstag beginnt die Legislaturperiode mit seiner ersten Sitzung fünfzehn Tage nach dem Wahltag. Die Arbeit wird vom Reichstagspräsidenten und drei Vizepräsidenten geleitet. Jeder neu gewählte Reichstag bildet für seine vierjährige Legislaturperiode mindestens 16 ständige Ausschüsse, darunter den Verfassungsausschuss, den Finanz- und Steuerausschuss sowie weitere, nach Fachgebieten aufgeteilte Ausschüsse, die weitestgehend den Geschäftsbereichen der Ministerien entsprechen. Die Parteien sind in den Ausschüssen im Verhältnis zu ihrer Mandatzahl im Reichstag vertreten. Minister der Regierung können den Ausschusssitzungen des Reichstags beiwohnen und Informationen geben. Ministerialbeamte nehmen häufig an den Sitzungen teil, um Sachverhalte zu erläutern oder andere relevante Information zu geben.

In EU-Fragen muss die Regierung den Ausschuss für die Angelegenheiten der EU im Reichstag konsultieren. Dies gilt in erster Linie für die Vorbereitung der schwedischen Verhandlungspositionen bei den Ministerratssitzungen der EU. Im Gegensatz zu den 16 ständigen Ausschüssen befasst sich der Ausschuss für die Angelegen-

heiten der EU nicht mit parlamentarischen Beschlüssen.

Die Ämter des Präsidenten und der Vizepräsidenten des Reichstags sowie der Ausschussvorsitzenden werden im allgemeinen nach Absprache zwischen den Fraktionen vergeben. Alle Angelegenheiten werden eingehend in den Ausschüssen behandelt, die manchmal spezielle Anhörungen zu komplexen oder umfangreichen Themen anordnen. Alle in den Ausschüssen behandelte Angelegenheiten werden dem Reichstag in einem Bericht zur Beschlussfassung vorgelegt. Es ist nicht möglich, eine Regierungsvorlage oder die Vorlage einzelner Ausschussmitglieder nicht behandeln zu lassen.

Eine Sitzungsperiode des Reichstags dauert etwa acht Monate, Mitte Juni bis Ende September ist Sommerpause. Während der ersten fünfzehn Tage nach der von der Regierung einmal im Jahr eingebrachten Haushaltsvorlage können Mitglieder des Reichstags eigene Anträge zu beliebigen Fragen stellen. Nach der Einbringung einer Regierungsvorlage erhalten die Mitglieder des Reichstags Gelegenheit, Zusatzanträge zu den Vorlagen zu stellen.

Jedes Mitglied des Reichstags hat einen offiziellen Stellvertreter, der bei Ernennung des Abgeordneten zum Minister oder Präsidenten oder bei Abwesenheit von über einem Monat die parlamentarischen Pflichten des Abgeordneten übernimmt. Als Koordinator der parlamentarischen Arbeit wird vom Reichstagspräsidenten eine überparteiliche Haltung erwartet, er besitzt ferner kein Stimmrecht im Reichstag.

Volksabstimmungen – beratend und verbindlich

In Schweden gelten Volksabstimmungen als Ausnahme von der normalen Arbeit im Reichstag zur Lösung wichtiger politischer Fragen von nationaler Tragweite. Aus diesem Grund kann ein landesweiter Volksentscheid nur nach Genehmigung durch den Reichstag stattfinden.

Der Reichstag kann zwei Arten von Volksentscheiden zulassen: das beratende Referendum oder einen verbindlichen Volksentscheid in einer Verfassungsfrage. Im Falle einer beratenden Volksabstimmung verabschiedet der Reichstag ein Gesetz über Wortlaut der Fragestellung und Zeitpunkt des Referendums. Bis heute haben sechs beratende Volksabstimmungen auf nationaler Ebene stattgefunden. In den letzten drei Volksentscheiden ging es um Fragen wie Kernkraft (1980), EU-Beitritt (1994) und die Einführung des Euro als gemeinsame Währung in Schweden (2003).

Verbindliche Referenden können zu Verfassungsänderungen abgehalten werden. Ein Drittel der Mitglieder des Reichstags können eine derartige Volksabstimmung beantragen, die gleichzeitig mit den allgemeinen Wahlen stattzufinden hat. Bis jetzt hat es noch keinen solchen Volksentscheid gegeben.

Auch auf lokaler (kommunaler) oder regionaler (Provinzialregierung) Ebene können Volksbefragungen abgehalten werden, die immer beratend sind.

Die Regierung – dem Reichstag gegenüber verantwortlich

Die Regierung leitet die Geschicke des Landes, ist jedoch dem Reichstag gegenüber rechenschaftspflichtig. Der Reichstag ernennt einen Ministerpräsidenten, dem die Aufgabe zur Regierungsbildung übertragen wird. Der Ministerpräsident wählt persönlich die das Kabinett bildenden Minister aus und entscheidet auch über die Vergabe der einzelnen Ressorts. Der Ministerpräsident und sein Kabinett bilden zusammen die schwedische Regierung. Laut Verfassung ist die Regierung und nicht das Staatsoberhaupt formell berechtigt, Regierungsbeschlüsse zu fassen.

In der Regel sind die Minister Vertreter der regierenden Partei oder Parteien. In vielen Fällen haben sie ein Reichstagsmandat, das sie auch behalten, wenn sie in die Regierung berufen werden. Wenn ein Mitglied des Reichstags zum Minister ernannt wird, übernimmt ein Stellvertreter die parlamentarischen Pflichten. Ein Regierungsmitglied muss mit anderen Worten sein Stimmrecht im Parlament aufgeben, doch dürfen alle Regierungsmitglieder bei

Regierungen seit 1945

Jahr	Partei/Parteien	Ministerpräsident
1945-1951	S	P.A. Hansson/ T. Erlander
1951-1957	S/C	T. Erlander
1957-1976	S	T. Erlander/ O. Palme
1976-1978	C/M/FP	T. Fälldin (C)
1978-1979	FP	O. Ullsten
1979-1981	C/M/FP	T. Fälldin
1981-1982	C/FP	T. Fälldin
1982-1991	S	O. Palme/ I. Carlsson
1991-1994	M/FP/C/KD	C. Bildt (M)
1994-1998	S	I. Carlsson/ G. Persson
1998-2002	S	G. Persson
2002-2006	S	G. Persson
2006-	M/C/FP/KD	F. Reinfeldt (M)

den Aussprachen im Reichstag das Wort ergreifen.

Um die für eine repräsentative Versammlung so wichtige Kontrollfunktion auszuüben, kann der Reichstag mit absoluter Mehrheit das Misstrauensvotum aussprechen und damit einzelne Minister oder die gesamte Regierung zum Rücktritt zwingen. Das Misstrauensvotum ist jedoch dann ohne Wirkung, wenn die Regierung innerhalb einer Woche Neuwahlen ausschreibt.

Auf Wunsch des Ministerpräsidenten entbindet ihn der Präsident des Reichstags von seinem Amt. Das gleiche gilt für ein Misstrauensvotum im Reichstag. Ein Kabinettsmitglied kann entweder vom Ministerpräsidenten oder durch ein Misstrauensvotum des Reichstags entlassen werden.

Nach dem Rücktritt der Regierung führt der Präsident des Reichstags Verhandlungen mit den Parteivorsitzenden und den drei Vizepräsidenten. Der Präsident legt dann einen Vorschlag für einen neuen Ministerpräsidenten vor und der Reichstag stimmt darüber ab. Der Vorschlag ist angenommen, wenn nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder des Reichstags dagegen stimmt. Nach Annahme des Vorschlags ernennt der Präsident den vorgeschlagenen Kandidaten zum Ministerpräsidenten.

Die Arbeitsweise der Regierung und der Regierungsbehörden

Die Regierung leitet die Geschicke des Landes, indem sie die Beschlüsse des Reichstags umsetzt, und ergreift die Initiative für neue Gesetze oder Gesetzesänderungen, über die der Reichstag zu befinden hat. Der Regierung beigeordnet sind die Ministerien und etwa 250 weitere zentrale Regierungsbehörden.

Das Kabinett zeichnet kollektiv für alle

Regierungsbeschlüsse verantwortlich. Obwohl in der Praxis eine große Zahl von Routineangelegenheiten von einzelnen Ministern entschieden und nur formell von der Regierung beschlossen wird, ist der Grundsatz der kollektiven Verantwortung überall in der Regierungsarbeit zu spüren.

Der Regierung steht ein Stab von Beamten und politischen Mitarbeitern zur Seite. Sie sind in der Kanzlei der Ministerien zusammengefasst, einer zentralen Regierungsbehörde, die aus der Kanzlei des Ministerpräsidenten, den Fachministerien, der Ständigen Vertretung Schwedens bei der Europäischen Union und der Verwaltungsabteilung besteht. Die Kanzlei der Ministerien hat etwa 4 600 Mitarbeiter.

Einmal in der Woche tritt das Kabinett zusammen, um formelle Regierungsbeschlüsse zu fassen. Die Kabinettsitzung wird vom Ministerpräsidenten oder in seiner Abwesenheit vom stellvertretenden Ministerpräsidenten oder einer seiner Minister geleitet. Alle wichtigen Entscheidungen werden vor der Sitzung von den Kabinettsmitgliedern gemeinsam beraten, um etwaige Unstimmigkeiten auszuräumen. Grundsätzlich sind deshalb die Regierungsbeschlüsse immer einstimmig. Wenn mehr als eine Partei im Kabinett vertreten ist, können ein oder mehrere Minister gelegentlich eine von der Mehrheit abweichende Auffassung vertreten.

Hauptaufgabe der Ministerien ist die Vorbereitung der Regierungsbeschlüsse in folgenden Bereichen:

- Gesetzesentwürfe zur Vorlage im Reichstag, einschließlich der zentralen Haushaltsvorlage
- Ausfertigung von Gesetzen, Verordnungen und Anweisungen für die Regierungsbehörden
- Internationale Beziehungen Schwedens
- Ernennung von Richtern und manchen höheren Beamten innerhalb der Staatsverwaltung sowie
- Prüfung der Regierung von Einsprüchen bei Fällen, die nicht von den Gerichten behandelt werden.

Die interne Arbeit der Regierung macht ein hohes Maß an Koordinierung zwischen den einzelnen Ministerien erforderlich. Ist eine Angelegenheit von Interesse für mehr als ein Ministerium, dann ist der interministerielle Kontakt vorgeschrieben. Alle Regierungsvorlagen und wichtigen Erklärungen von Ministern (beispielsweise Antworten auf Anfragen von Mitgliedern des Reichstags) werden vorab den anderen Kabinettsmitgliedern zur Stellungnahme übermittelt.

Die Arbeitsweise der einzelnen Ministerien mag unterschiedlich sein, doch gleichen sich die Verfahren sehr. Ranghöchster

Beamte eines Ministeriums ist der Staatssekretär, der für die laufende Arbeit des Ministeriums verantwortlich ist. Die Ministerien haben ferner Pressesekretäre und politische Berater, die dem Minister bei der Entscheidungsfindung zur Seite stehen. Im Gegensatz zu den anderen Beamten in der Kanzlei der Ministerien verlassen Minister und ihre politischen Berater bei einem Regierungswechsel ihren Posten.

Neben den politischen Führungsteams hat jedes Ministerium einen oder mehrere leitende Beamte. Zu den Aufgaben des Leiters der Verwaltungsabteilung gehört die Gewährleistung des rechtmäßigen, schlüssigen und gleichmäßigen Ablaufs der Tätigkeit. Der Leiter der Rechtsabteilung, die von der gleichen Person geführt werden kann, ist hauptsächlich verantwortlich für die rechtlich korrekte, schlüssige und einheitliche Abfassung der Texte für Gesetzesvorlagen und andere Rechtsdokumente.

Die tägliche Arbeit der Ministerien wird von mehreren politischen Abteilungen ausgeführt, welche die Angelegenheiten zur Beschlussvorlage durch die Regierung vorbereiten. Sie sind auch für die Kontakte mit der dem jeweiligen Ministerium untergeordneten Behörde verantwortlich. Für übergreifende Fragen stehen ein Rechtssekretariat und eine administrative Abteilung zur Verfügung.

Enquete-Kommissionen

Häufig werden Regierungsbeschlüsse nicht nur von den Ministerien vorbereitet. In Angelegenheiten von größerer Bedeutung beruft die Regierung in der Regel eine Enquete-Kommission oder einen Untersuchungsausschuss, die eingehend die betreffende Angelegenheit prüfen und dann Empfehlungen für Gesetzesänderungen oder andere Reformen vorlegen.

So eine Enquete-Kommission kann aus einer einzigen Person bestehen, doch im allgemeinen gehören ihr ein Vorsitzender und Mitglieder, die verschiedene Parteien und öffentliche Gremien vertreten sowie Sachverständige und andere Experten an. Der Enquete-Kommission ist auch ein Sekretariat beigeordnet.

Die Enquete-Kommissionen haben bei ihrer Arbeit eine freie Hand und können ihre Untersuchungen mit Hilfe von Reisen, Anhörungen, Forschung etc. durchführen. Die Arbeit einer Enquete-Kommission wird bis zur Veröffentlichung ihres Berichts häufig von den Medien begleitet. Dadurch erhält die Öffentlichkeit einen Eindruck vom Fortschreiten der Arbeit. Eine Enquete-Kommission arbeitet häufig ein bis zwei Jahre oder sogar noch länger. In vielen Fällen sind die Empfehlungen der Enquete-Kommission einstimmig, zumindest

im Grundsatz, doch können die Mitglieder auch abweichende Standpunkte haben und ihre alternativen Empfehlungen im Bericht darlegen.

Alle Berichte der Enquete-Kommissionen werden meist von den zuständigen Ministerien an verschiedene Verwaltungsbehörden und nicht staatliche Organisationen zur Stellungnahme weitergeleitet. Auch Organisationen und Einzelpersonen, die den Bericht nicht erhalten haben, können ihre Standpunkte dem zuständigen Ministerium übermitteln. Nach Ablauf der Frist für öffentliche Einlassungen sammelt das Ministerium alle eingegangenen Stellungnahmen. Diese Stellungnahmen können zu mehr oder weniger umfangreichen Anpassungen der Empfehlungen der Enquete-Kommissionen führen, es sei denn, die Regierung entscheidet, nicht darauf einzugehen. In der Regel bringt jedoch die Regierung ihren eigenen Vorschlag als Vorlage, die auf den Kommissionsbericht und die dazu eingegangenen Stellungnahmen basiert, im Reichstag ein.

Diese Arbeitsweise mag schwerfällig und zeitraubend erscheinen, doch gilt sie aus demokratischer Perspektive als wertvoll. Auf diese Weise haben Oppositionsparteien und andere Interessensvertreter die Möglichkeit, auf die Regierungspolitik einzuwirken, ehe diese sie in einer Frage Stellung nimmt.

Verwaltung

Zum Tätigkeitsgebiet jedes Ministeriums gehört eine Reihe von zentralen Ämtern und Behörden. Diese Behörden sind für die laufende Arbeit der schwedischen Staatsverwaltung zuständig. Zusammen mit den Gebietskörperschaften sorgen sie für die Umsetzung der vom Reichstag und der Regierung angenommenen Beschlüsse im ganzen Land. Die Regierung stellt die Ziele und Leitlinien auf und legt die Zuteilung der Ressourcen für die Tätigkeit dieser Behörden fest, doch entscheidet sie nicht über die Durchführung der einzelnen Vorschriften oder über die Behandlung der jeweiligen Fragen.

Jede Behörde wird von einem Generaldirektor geleitet, der in der Regel von der Regierung für einen Zeitraum von sechs Jahren ernannt wird. Manchmal wird der Generaldirektor aus den Reihen der Politiker gewählt. Die Leitung einer Behörde besteht aus dem Verwaltungsrat unter Leitung des Generaldirektors, aus einer Reihe von leitenden Beamten der Behörde und aus Vertretern von Organisationen und Verbänden, die ein besonderes Interesse an der behördlichen Tätigkeit haben, sowie manchmal aus Politikern. Alle Mitglieder des Verwaltungsrats sowie die ranghöchs-

ten Beamten der Behörde werden von der Regierung ernannt. Die mittleren und unteren Beamten werden vom Verwaltungsrat selbst ernannt.

Minister oder ministerielle Stellen dürfen sich nicht in die Handhabung einzelner Verwaltungsakte bei den Behörden einmischen. Auf Grund ihrer unabhängigen Stellung wird von den zentralen Verwaltungsbehörden erwartet, dass sie der Regierung Vorschläge über die von ihnen zu verfolgenden Leitlinien vorlegen. Hierbei handelt es sich häufig um Anpassungen von Gesetzen und Verordnungen in den speziellen Arbeitsgebieten der Verwaltungsbehörden. Solche Empfehlungen und Vorschläge von Behörden werden häufig ebenso wie die Berichte der Enquete-Kommissionen zur Stellungnahme an Interessensvertreter weitergeleitet.

Behörden und Bürger

Das Verwaltungsgesetz bildet die Grundlage für die Tätigkeit einer zentralen Verwaltungsbehörde und schreibt die von allen Behörden in allen Bereichen grundsätzlich anzuwendenden Regeln vor. Hauptziel dieses Verwaltungsgesetzes ist die Wahrung der Rechtsicherheit der Bürger im Umgang mit einer Verwaltungsbehörde, z. B. durch die Anforderung an Objektivität, sorgfältige Bearbeitung der Angelegenheit sowie einheitliche Entscheidungen. Gleichzeitig soll das Gesetz eine Verbindung zwischen Rechtssicherheit und Dienstleistung herstellen. Dies bedeutet, die Verwaltungsbehörden sollen nicht nur rein formal korrekt handeln, sondern auch schnelle, einfache und eindeutige Auskünfte geben und den Bürgern bei der Wahrung ihrer Rechte behilflich sein.

Wer mit einer Entscheidung einer Verwaltungsbehörde nicht einverstanden ist, kann in der Regel Einspruch bei einem Verwaltungsgericht als erster Instanz einlegen. Bei Zulässigkeit kann die nächste Instanz angerufen werden und schließlich als letzte Instanz der Oberste Verwaltungsgerichtshof.

Die meisten offiziellen Schriftstücke sind öffentlich, d. h. für die Medien und Privatpersonen zugänglich. Alle Archive sämtlicher Behörden stehen der Allgemeinheit offen, mit Ausnahme der Dokumente, die nach den Bestimmungen des Geheimhaltungsgesetzes aus Gründen der nationalen Sicherheit, der internationalen Beziehungen oder der Privatsphäre von Einzelpersonen als geheim eingestuft worden sind. Normalerweise braucht niemand anzugeben, weshalb er ein öffentliches Schriftstück einsehen möchte, oder sich auszuweisen, um Zugang zum Dokument zu erhalten. Wird der Zugang verweigert,

kann gegen die Entscheidung der Behörde Einspruch eingelegt werden.

Lokale und regionale Verwaltung

Die öffentliche Verwaltung Schwedens besteht auf drei Ebenen: national, regional und lokal. Auf lokaler Ebene ist das gesamte Staatsgebiet in Gemeinden aufgeteilt, die alle von gewählten Gemeindevertretungen geleitet werden. Die Gemeinden sind für eine Reihe von Aufgaben und Dienstleistungen zuständig: Wohnungsbau, Straßenwesen, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Schulwesen, Sozialhilfe, Altersfürsorge, Kinderbetreuung etc. Die Gemeinden sind zur Erhebung von Einkommensteuern berechtigt. Sie erheben ferner Abgaben für verschiedene Dienstleistungen. Somit haben die Gemeinden großen Entscheidungsspielraum bezüglich der Gestaltung ihres Angebots an Dienstleistungen. Allerdings sind sie rechtlich verpflichtet, bestimmte Grundleistungen anzubieten.

Auf regionaler Ebene gibt es sowohl gewählte Provinziallandtage als auch Provinzialregierungen. Die Provinziallandtage sind für Aufgaben zuständig, die nicht auf kommunaler Ebene gelöst werden können, sondern eine Koordinierung innerhalb einer größeren Region erforderlich machen, insbesondere im Gesundheitswesen. Die Provinziallandtage haben das Recht, zur Deckung ihrer Ausgaben eine Einkommensteuer zu erheben.

Die Provinzialregierungen sind die Vertreter der zentralen Verwaltung auf regionaler Ebene. Die Provinzialregierung wird von einem Regierungspräsidenten geleitet, der von der Regierung für einen Zeitraum von sechs Jahren ernannt wird. Häufig wird dieses Amt von einem bekannten Politiker, beispielsweise einem Minister oder Mitglied des Reichstags bekleidet. Die Provinzialregierung entscheidet über Fragen der Nutzung von Land (beispielsweise Baugenehmigungen) und Verkehr (z.B. Führerschein).

Die Aufgabenverteilung zwischen Staat, Provinzialregierungen und Gemeinden sowie der Umfang der regionalen Einheiten könnten jedoch in der Zukunft anders aussehen. Diese Frage ist in den letzten Jahren Gegenstand einer parlamentarischen Studie gewesen.

Macht, sozialer Wandel und neue Herausforderungen

Viele Jahrzehnte lang hat die Sozialdemokratische Partei in der schwedischen Politik eine wichtige, häufig dominierende Stellung innegehabt – von 1932 bis 1976 re-

gierten die Sozialdemokraten ohne Unterbrechung mit Ausnahme von 100 Tagen 1936, als Schweden eine Übergangsregierung hatte. In den letzten 30 Jahren jedoch gab es mehrfach einen Wechsel der Regierungsmacht zwischen den Sozialdemokraten und dem „nicht-sozialistischen“ politischen Block.

Bei den Wahlen von 1976 errangen die bürgerlichen Parteien eine Mehrheit der Mandate im Reichstag. Die sozialdemokratische Regierung trat zurück und wurde von einer Koalition bestehend aus der Zentrumsparterie, der Moderaten Partei und den Liberalen abgelöst. Nach zweijähriger Amtszeit folgte eine liberale Minderheitsregierung. Bei den Wahlen von 1979 konnten die bürgerlichen Parteien die Mehrheit der Reichstagsmandate behalten und eine neue Dreiparteienregierung entstand. Im Frühjahr 1981 schied die Moderate Partei aus der Regierung aus.

Bei den Wahlen von 1982 verlor der bürgerliche Block seine Mehrheit im Reichstag und wurde von einer sozialdemokratischen Minderheitsregierung abgelöst. Die Sozialdemokraten blieben auch nach den Wahlen von 1985 und 1988 an der Macht.

Bei den Wahlen von 1991 erfolgte erneut ein Machtwechsel und eine bürgerliche Koalition bildete eine Minderheitsregierung, bestehend aus den Moderaten, Liberalen, der Zentrumsparterie und den Christdemokraten. Bei den Wahlen von 1994 verloren die bürgerlichen Parteien erneut und die Sozialdemokraten bildeten eine neue Minderheitsregierung. Die Sozialdemokraten blieben nach den Wahlen von 1998 und 2002 an der Macht, doch zur Umsetzung ihrer Politik mussten sie sich mit der Linkspartei und den Grünen im Reichstag alliierten. Bei den Wahlen von 2006 erfolgte erneut ein Machtwechsel. Die bürgerlichen Parteien bildeten eine Regierungskoalition aus vier Parteien, angeführt vom Vorsitzenden der Moderaten, Fredrik Reinfeldt.

Der Kampf der politischen Parteien um die Regierungsmacht ist zweifelsohne eine der wichtigsten Fragen der schwedischen Regierungsform. Jedoch wurden die Rolle der Regierung sowie die Funktion der Regierungsform als solche auch durch andere Entwicklungen in der Gesellschaft herausgefordert.

Die Rolle der politischen Parteien hat sich verändert. Die Bürger nehmen nicht mehr in gleichem Ausmaß wie früher an der Arbeit der politischen Parteien teil. Die rückläufige Wahlbeteiligung wird häufig mit einem wachsenden Misstrauen gegen-

über dem etablierten politischen System in Verbindung gebracht. Andererseits gibt es Anzeichen für ein wachsendes Interesse in mehreren sozialen Bewegungen, die häufig auf sozialen Netzwerken basieren. Auf politischer Ebene hat die Rolle der informellen Kontakte und des „Networking“ an Bedeutung zugenommen.

Darüber hinaus haben sich die politische Kommunikation und die Beziehungen zwischen den Politikern und den Medien geändert. Nach Aussage einiger Beobachter wird die schwedische Gesellschaft immer stärker durch die Medien definiert. In ähnlicher Weise sorgen die neuen Informationstechnologien für andere Möglichkeiten der Kommunikation zwischen Bürgern und Politikern, allerdings stellen sich dabei neue Fragen bezüglich der Öffentlichkeit und Transparenz.

Die Internationalisierung hat auch die Voraussetzungen für die schwedische Regierungsform geändert. Dies wurde insbesondere mit dem Beitritt Schwedens zur EU im Jahre 1995 deutlich. Mehrere bis dahin vom Reichstag gefasste Beschlüsse werden heute auf EU-Ebene entschieden.

All dies stellt neue Herausforderungen an die schwedische Regierungsform. Im letzten Jahrzehnt gab es auch eine immer intensivere Debatte über die Regierungsform, beispielsweise die Unfähigkeit des gegenwärtigen Wahlsystems, starke Regierungen zu bilden. Im Zuge dieser Debatte und im Lichte der Veränderungen durch den EU-Beitritt, die Entwicklung der Informationstechnologie und insbesondere den Rückgang der Wahlbeteiligung hat die Regierung im Sommer 2004 eine Enquete-Kommission für eine breit angelegte Überarbeitung der Verfassung einberufen. Aufgabe dieser Kommission, die bis zum Jahre 2008 tätig sein wird, ist die Prüfung des Wahlsystems und der Bestimmungen für Volksbefragungen, die Regierungsbildung sowie die Rolle des Gerichtswesens in der schwedischen Demokratie.

Links

Schwedischer Reichstag, *Sveriges Riksdag*,

www.riksdagen.se

Die Regierung und die Kanzlei der Ministerien, *Regeringen och regeringskansliet*,

www.sweden.gov.se

Die Ombudsmänner des Reichstags – JO, *Riksdagens Ombudsmän – JO*,

www.jo.se/Page.aspx

Verband schwedischer Gemeinden und Provinziallandtage,

Sveriges Kommuner och Landsting,

www.skl.se

Möchten Sie Ihre Meinung zu dieser SI-Publikation äußern? Kontaktieren Sie uns gerne unter info@sweden.se

Dieser Text wurde vom Schwedischen Institut veröffentlicht und ist im Internet unter www.sweden.se zu finden. Er darf nur mit Zustimmung des Schwedischen Instituts verwendet werden. Für die Genehmigung zur Verwendung des Texts wenden Sie sich bitte an: webmaster@sweden.se. Photos oder Illustrationen dürfen nicht anderweitig verwendet werden.

Das Schwedische Institut (SI) ist eine staatliche Einrichtung zur Verbreitung von Informationen über Schweden im Ausland. Das SI bietet eine breite Auswahl an Veröffentlichungen in mehreren Sprachen zu vielen Aspekten der schwedischen Gesellschaft.

Weitere Informationen über Schweden: www.sweden.se (Schwedens offizielles Internetportal), über die schwedische Botschaft bzw. das schwedische Konsulat in Ihrem Land oder über das Schwedische Institut, Box 7434, SE-103 91 Stockholm, Schweden. Tel. +46 8 453 78 00, si@si.se, www.si.se, www.swedenbookshop.com.